



Rat der Stadt Erkelenz

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

13.06.2012

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **17. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.06.2012, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2 Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
Vorlage: A 10/714/2012
Anmerk.: Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte Peter Wild wird seinen ersten Tätigkeitsbericht vortragen.

- 3 **Angelegenheit/en aus der 19. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012**

- 3.1 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/230/2012

- 3.2 Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring-Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der
frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss
zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/231/2012
- 4 Sicherstellung der Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter-
und Oberwestrich sowie Berverath an der Arbeit im Braunkohlenausschuss der
Stadt Erkelenz
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2012
Vorlage: /009/2012
- 5 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6
Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung eines vierten verkaufsoffenen
Sonntages im Bereich der Kernstadt am 02.12.2012
Vorlage: A 30/132/2012
- 6 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom
24.04.2012 - 04.06.2012
Vorlage: A 20/233/2012

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/714/2012
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.06.2012
	Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte Peter Wild wird seinen ersten Tätigkeitsbericht vortragen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/230/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.06.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
20.06.2012	Hauptausschuss
26.06.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 31.01.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 30.03.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 16.04.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

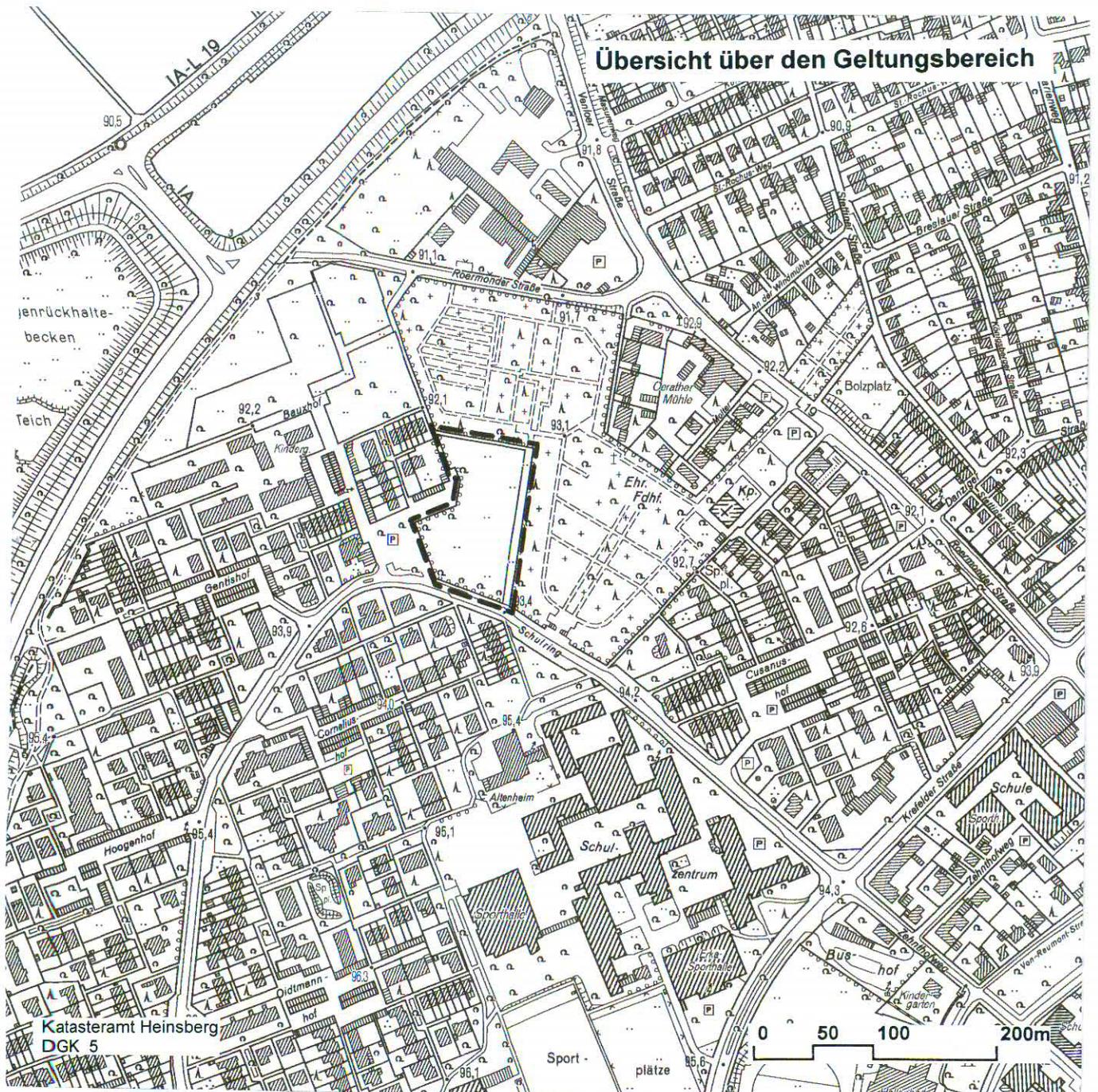
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
–der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen
Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012, Hauptausschuss am 20.06.2012 und Rat am 27.06.2012

Lfd. Nr.: 1

Träger: NEW Netz, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen

Schreiben vom: 29.05.2012

Inhalt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan teilen wir Ihnen aus versorgungstechnischer und wirtschaftlicher Sicht folgende Stellungnahme mit.

Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen und zur Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung für das geplante Baugebiet ist eine Ausweisung einer Versorgungsstraße, ohne jegliche Bepflanzung, erforderlich. Den gewünschten Trassenverlauf, zur Verlegung unserer Versorgungsleistungen, haben wir in den beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet.

Wir bitten Sie, die Versorgungsstraße auszuweisen und falls noch nicht geschehen, uns die endgültigen Ausbaupläne in digitaler Form (dwg Format) an die nachstehend aufgeführte Anschrift zukommen zu lassen.

NEW Netz GmbH
721/2 Grundsatzplanung
Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34
52511 Geilenkirchen
e-mail: Johann.Wittmann@new-netz-gmbH.de

Weiterhin bitten wir Sie, uns an den Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen, damit wir mit den konkreten Ausführungsplanungen beginnen können. Müssen bereits vorhandene Versorgungsleitungen der NEW Netz GmbH gesichert oder verlegt werden, so nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit uns auf.

Sich daraus ergebende Kosten werden nach Aufwand bzw. Konzessionsvertrag abgerechnet.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Energieversorgung des Plangebietes mit Strom und Gas erfolgt durch die NEW Netz GmbH. Zur Sicherstellung ist eine Leitungstrasse an der westlichen Plangebietsgrenze bis zu den Verkehrsflächen erforderlich. Die Einräumung von Leitungsrechten erfolgt gfs. im parallelen Bebauungsplan. Die Leitungsverlegung erfolgt im Rahmen der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz. Die NEW Netz GmbH ist frühzeitig an der Erschließungsplanung zu beteiligen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012, Hauptausschuss am 20.06.2012 und Rat am 27.06.2012

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die NEW Netz GmbH ist frühzeitig an der Erschließungsplanung zu beteiligen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: EBV GmbH, Postfach 62 04, 41829 Hückelhoven

Schreiben vom: 31.05.2012

Inhalt:

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. bzw. § 9 (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Zu o.g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Berechtsame Steinkohle der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 30.05.2012

Inhalt:

Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A „ ist die Vivawest GmbH, Rellinghauser Str. 7 in 45218 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012, Hauptausschuss am 20.06.2012 und Rat am 27.06.2012

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf (Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen). Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich unmittelbar außerhalb eines früheren Einwirkungsgebietes des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand ggf. durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch gedungte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RW Power AG zu stellen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012, Hauptausschuss am 20.06.2012 und Rat am 27.06.2012

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern, der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoff „Saxon2“ und zu den Auswirkungen von Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus werden zur Kenntnis genommen. Bergwerkseigentümer EBV GmbH sowie RWE Power AG wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In die Begründung ist ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung ist in die Begründung aufgenommen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/231/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring-Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.06.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
20.06.2012	Hauptausschuss
26.06.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 31.01.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte gefasst, die Verwaltung beauftragt auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten Vorentwurfes einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte zu erarbeiten und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 27.04.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.05.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erschließungskosten für das Plangebiet betragen ca. 500.000,- EUR. Die Einnahmen aus einer Baugrundveräußerung betragen bis ca. 1,2 Mill. EUR.

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012, Hauptausschuss am 20.06.2012 und Rat am 27.06.2012

Lfd. Nr.: 1

Träger: NEW Netz, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen

Schreiben vom: 29.05.2012

Inhalt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan teilen wir Ihnen aus versorgungstechnischer und wirtschaftlicher Sicht folgende Stellungnahme mit.

Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen und zur Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung für das geplante Baugebiet ist eine Ausweisung einer Versorgungsstraße, ohne jegliche Bepflanzung, erforderlich. Den gewünschten Trassenverlauf, zur Verlegung unserer Versorgungsleistungen, haben wir in den beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet.

Wir bitten Sie, die Versorgungsstraße auszuweisen und falls noch nicht geschehen, uns die endgültigen Ausbaupläne in digitaler Form (dwg Format) an die nachstehend aufgeführte Anschrift zukommen zu lassen.

NEW Netz GmbH
721/2 Grundsatzplanung
Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34
52511 Geilenkirchen
e-mail: Johann.Wittmann@new-netz-gmbH.de

Weiterhin bitten wir Sie, uns an den Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen, damit wir mit den konkreten Ausführungsplanungen beginnen können. Müssen bereits vorhandene Versorgungsleitungen der NEW Netz GmbH gesichert oder verlegt werden, so nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit uns auf.

Sich daraus ergebende Kosten werden nach Aufwand bzw. Konzessionsvertrag abgerechnet.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Energieversorgung des Plangebietes mit Strom und Gas erfolgt durch die NEW Netz GmbH. Zur Sicherstellung ist eine Leitungstrasse an der westlichen Plangebietsgrenze bis zu den Verkehrsflächen erforderlich. Gemäß der Abstimmung mit der NEW Netz GmbH ist die Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bereich der festgesetzten „Öffentlichen Grünflächen“ sowie im Bereich des festgesetzten „Erhalt von Einzelbäumen und sonstigen Bepflanzungen“ im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Leitungsverlegung erfolgt im Rahmen der Erschließung des Plangebietes, die Leitungsführung im Bereich der Öffentlichen Grünflächen wird gestattet, die NEW Netz GmbH trifft die hier notwendigen Maßnahmen (unterdükern, Leitungsschutzmaßnahmen) in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz. Die NEW Netz GmbH ist frühzeitig an der Erschließungsplanung zu beteiligen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012, Hauptausschuss am 20.06.2012 und Rat am 27.06.2012

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die NEW Netz GmbH ist frühzeitig an der Erschließungsplanung zu beteiligen und eine Leitungsverlegung im gewünschten Trassenverlauf zu ermöglichen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: EBV GmbH, Postfach 62 04, 41829 Hückelhoven

Schreiben vom: 31.05.2012

Inhalt:

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. bzw. § 9 (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Zu o.g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Berechtsame Steinkohle der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH hingewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 30.05.2012

Inhalt:

Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A „ ist

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012, Hauptausschuss am 20.06.2012 und Rat am 27.06.2012

die Vivawest GmbH, Rellinghauser Str. 7 in 45218 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf (Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen). Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich unmittelbar außerhalb eines früheren Einwirkungsgebietes des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand ggf. durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch gedungte Bodenbewegungen möglich.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012, Hauptausschuss am 20.06.2012 und Rat am 27.06.2012

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RW Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern, der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoff „Saxon2“ und zu den Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus werden zur Kenntnis genommen. Bergwerkseigentümer EBV GmbH sowie RWE Power AG wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan ist ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung ist in den Bebauungsplan aufgenommen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /009/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2012 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter	
Sicherstellung der Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an der Arbeit im Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.06.2012	Hauptausschuss
27.06.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Antrag vom 23.01.2012 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen angeregt, einen Vorschlag zur Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an den politischen Beratungen im Braunkohlenausschuss des Rates der Stadt Erkelenz vorzulegen.

Dem Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz obliegt die Beratung und empfehlende Beschlussfassung über Braunkohlenangelegenheiten an den Rat und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung. Er besteht zurzeit aus 17 ordentlichen Mitgliedern, hiervon zehn Ratsmitgliedern und sieben sachkundigen Bürgern. Die Bestellung der Ausschussmitglieder, insbesondere die der sachkundigen Bürger erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung durch die vorschlagsberechtigten Fraktionen.

Zu Beginn der Gründung des Braunkohlenausschusses, also zu Beginn des Umsiedlungsgeschehens in der Stadt Erkelenz, haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die Sitze der sachkundigen Bürger an Personen zu vergeben, die von den jeweiligen Bürgerbeiräten, damals dem Bürgerbeirat Borschemich sowie dem Bürgerbeirat Immerath/Lützerath und Pesch, vorgeschlagen wurden. Hierbei handelte es sich um eine rechtlich nicht bindende Vereinbarung, da die Fraktionen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung frei sind in der Entscheidung, wer von ihnen als sachkundiger Bürger in Ausschüsse entsandt wird. Hintergrund der freiwilligen Vereinbarung war es, eine Kontinuität der Beratungen in

Braunkohlenangelegenheiten sicherzustellen und den mit den Sachfragen bestens betrauten Mitgliedern aus den Bürgerbeiräten auch die Möglichkeit zu geben, in einem kommunalrechtlichen Gremium mitzuwirken.

Die Umsiedlung Borschemich sowie die Umsiedlung Immerath/Lützerath und Pesch nähert sich dem Ende. Die Umsiedlung Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath steht am Anfang. Um nunmehr auch sicherzustellen, dass im Rahmen der bestehenden rechtlichen Strukturen in der bisher gewohnten Weise eine Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath möglich ist, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Die/der jeweilige Vorsitzende des Braunkohlenausschusses erklärt sich, ohne jedoch hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können, bereit, Tagesordnungspunkte, die die Umsiedlung Borschemich und Immerath/Lützerath sowie Pesch betreffen oder die die Umsiedlung Keyenberg/Kuckum/Ober- und Unterwestrich sowie Berverath betreffen, jeweils in getrennten Sitzungen aufzunehmen.
- Die Fraktionen erklären sich, ohne hierzu jedoch rechtlich verpflichtet werden zu können, bereit, als **ordentliche sachkundige Bürger** in den Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz grundsätzlich nur Personen zu entsenden, die vom Bürgerbeirat Keyenberg/Kuckum/Ober- und Unterwestrich sowie Berverath vorgeschlagen werden.
- Als **stellvertretende sachkundige Bürger** werden von den Fraktionen grundsätzlich Personen benannt, die von den Bürgerbeiräten Borschemich sowie Immerath/Lützerath und Pesch benannt werden.
- Soweit die Braunkohlenausschussangelegenheiten die Umsiedlung Keyenberg/Kuckum/Ober- und Unterwestrich sowie Berverath betreffen, erscheinen die **ordentlichen sachkundigen Bürger**.
- Soweit eine Sitzung zur Umsiedlung Borschemich bzw. Immerath/Lützerath und Pesch stattfindet, erscheinen die **stv. sachkundigen Bürger**.

Dieses Vorgehen sichert im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort das bisher praktizierte und sich etablierte Verfahren der Beteiligung an den Beratungen im Braunkohlenausschuss und vermeidet, die geschaffenen Ausschussstrukturen während der Wahlperiode aufwändig zu ändern. Ausdrücklich muss jedoch nochmals betont werden, dass die vorstehende Handhabung nicht rechtlich verbindlich beschlossen werden kann. Im Wege freiwilliger Vereinbarungen kann jedoch außerhalb des Rechtsrahmens ein solches Vorgehen ermöglicht werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz nehmen zustimmend Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/132/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.06.2012 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung eines vierten verkaufsoffenen Sonntages im Bereich der Kernstadt am 02.12.2012	
Beratungsfolge: Datum Gremium 27.06.2012 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Den Antrag des Gewerberinges Erkelenz e.V. vom 20.12.2011 auf Zulassung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Bereich der Kernstadt hatte der Hauptausschuss bezüglich des Termins am 02.12.2012 im Rahmen der Durchführung des Nikolausmarktes in seiner genehmigenden Beschlussfassung unberücksichtigt gelassen mit dem Hinweis, dass zunächst ein konkretes Veranstaltungskonzept ausgearbeitet und vorgestellt werden sollte.

Dieses Konzept unter dem neuen Veranstaltungsmotto „Leckerer Weihnachten“ hat der Gewerbering nach Kenntnisstand der Verwaltung den Fraktionen im Rat mit Schreiben vom 23.04.2012 zugeleitet und war auch Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 08.05.2012.

Der erneuerte Antrag des Gewerberinges konnte nicht mehr für die Sitzung des Hauptausschusses am 20.06.2012 berücksichtigt werden und soll nun direkt im Rat beraten werden.

Das Ladenöffnungsgesetz (§ 6 LÖG NRW) ermächtigt die Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde, Ausnahmen vom grundsätzlichen, dem Schutz der Sonn- und Feiertage vor typischem werktäglichen Treiben dienenden Ladenöffnungsverbot durch Verordnungen zuzulassen, und zwar **für jeweils einen bestimmten Bereich an maximal vier** Sonntagen für die Dauer von **jeweils bis zu fünf Stunden**.

Trotz erteilter Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem neuen Antrag des Gewerberinges Erkelenz e.V. zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, den 02.12.2012 zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.12.2012 im Bereich der Kernstadt der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung Kernstadt

ENTWURF

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13.11.2007 (GV NRW, S. 561) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.06.2012 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Termin

Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Leckerer Weihnachten“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 02.12.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4 In-/Außer- Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft und am 03.12.2012 außer Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/233/2012
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2012 Verfasser: Amt 20 Clemens Venedey
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 24.04.2012 - 04.06.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.06.2012	Hauptausschuss
27.06.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

- Es liegen keine Anträge vor -

Anlage:

keine